

## Gestaltungsbeiräte für Baukultur in Tirol

Theorie und gelebte Praxis

# 15. Baurechtstag

## Überblick

Was ist ein Gestaltungsbeirat

Gestaltungsbeiräte für Baukultur – Warum?

Entwicklung der Gestaltungsbeiräte

Aufgabe des Gestaltungsbeirates

Wie arbeitet ein Gestaltungsbeirat

Rechtliche Grundlagen

Landesgestaltungsbeirat versus Gestaltungsbeirat in Kommunen

Statuten/Leitfaden

## Was ist ein Gestaltungsbeirat

Der GB unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Bauverwaltung.

Das Gremium unterstützt das öffentliche Interesse an städtebaulicher und architektonischer Qualität des Bauens

Er begutachtet auf der Grundlage von zB Baugesetz und Raumplanungsgesetzes, Stadt- und Ortsbildschutzgesetz und gibt fachlich kompetente Empfehlungen ab.

## Gestaltungsbeiräte für Baukultur – warum?

Die Entwicklung von Kommunen ist entscheidend für unser aller Lebensqualität

Vernünftige und zukunftsfähige Baukultur gewährleisten

Unterstützende, fachliche Erweiterung der politischen Entscheidungsstrukturen

Schönheit Tirols und ein wertschätzender Umgang mit der Landschaft, soll sich in der Entwicklung der Kommunen widerspiegeln

Die ländliche Struktur mit den Talschaften benötigt Struktur in der Bebauung, das heißt: raumplanerische Ziele müssen definiert werden, die umgesetzt werden müssen

## Entwicklung der Gestaltungsbeiräte

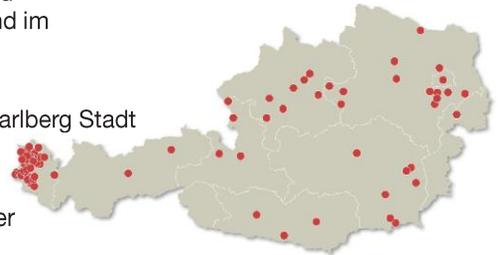
Ende 1983 wurde der erste Gestaltungsbeirat als nationales und internationales Fachgremium der Stadt Salzburg konstituiert und im Raumordnungsgesetz verankert.

Mitte der 1980er Jahre Gründung der ersten beiden GBs in Vorarlberg Stadt Feldkirch und Gemeinde Zwischenwasser

Weitere folgen ab den 1990er Jahren – ca. 50% der Vorarlberger Gemeinden mit GB

Österreichweit ein starkes Ost-West-Gefälle sichtbar

Innsbrucker Gestaltungsbeirat (IGB) seit 2013



Quelle: Regionale Verteilung der Gestaltungsbeiräte in Österreich, Mitgliederbefragung Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, März 2018

## Aufgaben des Gestaltungsbeirates

### BERATUNG

Fachlich konstante und neutrale Beratung in Bau- und Entwicklungsfragen

Erstellung von Empfehlungen im Zuge konkreter Planungsvorhaben, welche der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen dienen

### VERMITTLUNG

Zwischen unterschiedlichen Interessen, Bewusstseinsbildung für Baukultur

Kommunikation mit Entscheidungsträgern

Sensibilisierung für Auswirkungen von geplanten Entwicklungen

Analysen von Einzelprojekten und Entwicklungsvorhaben

### QUALITÄTSSICHERUNG

Qualitätssicherung von Planungsvorhaben hinsichtlich Landschafts- Stadt- und Ortsbildverträglichkeit

## Wie arbeitet ein Gestaltungsbeirat

Unabhängig und Unbefangenheit

Keine wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen

Erstellung von unabhängigen Gutachten beziehungsweise Empfehlungen

Entscheidungen des Beirates nicht politisch bindend

## Rechtliche Grundlagen für die Arbeit

zB in Vorarlberg, des §17 Vorarlberger Baugesetz und §11 Abs.1 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes und gibt fachlich kompetente Empfehlungen ab.

Der Gestaltungsbeirat Innsbruck (IGB) lehnt sich an das SOG Stadt – und Ortsbildschutzgesetz an

Landesgestaltungsbeirat Tirol ist für Unterstützung der Gemeinden des Landes eingesetzt

Keine weiteren rechtlichen Grundlagen vorhanden

- Ortsbauliche und landschaftliche Einbindung
- Qualität des Baukörpers, Fassadengestaltung und Materialwahl
- Erschließung, Wegeführung, Qualität der Außenräume
- Ökologie, Aspekte der Nachhaltigkeit
- Auswirkung von Funktion und Nutzung auf Umfeld
- Einbindung in das Naturgelände, Wirkung auf den öffentlichen Raum

## Landesgestaltungsbeiräte versus Gestaltungsbeiräte in Kommunen

### Landesgestaltungsbeirat in VlbG

- bei Bauvorhaben ab einer bestimmten Mindestgröße, welche die Schwellenwerte überschreiten oder aufgrund räumlicher Relevanz vorgelegt werden (ab Höhe von 22m in Talsohlen, ab 15m Höhe außerhalb der Talsohlen)
- Kooperative Planungsverfahren in Gemeinden mitbetreut
- Betreut Projekte im ganzen Bundesland, auf Basis der oben genannten Kriterien

### Gestaltungsbeirat in Kommunen in VlbG

- Bedürfnisse der Bürgermeister:innen abfragen, Hilfestellung geben
- Vorlage sämtlicher Projekte, egal welcher Größenordnung
- Regelmäßige Treffen, zu Jahresbeginn Termine fixiert
- Vertretung bei Wettbewerben als Sachpreisrichter
- Direkte Ansprechpartner – mögliche Konflikte frühzeitig erkennen und entschärfen

## Landesgestaltungsbeiräte versus Gestaltungsbeiräte in Kommunen

### Landesgestaltungsbeirat in Tirol

- Tiroler Landesgestaltungsbeirat für die Unterstützung aller Gemeinden zuständig, wenn es im öffentlichen Interesse steht

- bedeutender Eingriff in das ortsräumliche Gefüge/Landschaftsbild
- Hohe Stadt- oder Ortsbildwirksamkeit
- Ortsuntypische Nutzung
- Bedeutender Widerspruch zu den aktuellen Bebauungsbestimmungen

### Gestaltungsbeirat in Kommunen - Ziel

- Idealerweise in den einzelnen Kommunen angesiedelt
- Oder
- in Verbänden/ Regionale Zusammenschlüsse (Talschaften,...) und Einrichten von GBs

## Die Statuten des Gestaltungsbeirates

Allgemeine Rahmenbedingungen festgehalten wie:

- Zuständigkeit
- Grundlage für Beurteilungen (zB §17 Baugesetz VlbG, Raumplanungsgesetz, SOG,...)
- Zusammensetzung des Gremiums
- Eignung und Auswahl der Mitglieder
- Sitzungsturnus und Geschäftsgang
- Beurteilungskriterien, welche zur Anwendung kommen
- Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- Beiratssitzungen öffentlich oder nicht
- Geheimhaltung, Schweigepflicht
- Vergütung

„Vieles was verhindert wird,  
entzieht sich unserem Blick,  
somit ist dies ein positiver  
Beitrag.“

Zitat Hans Hohenfellner, Architekt & Mitglied in Gestaltungsbeiräten